

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit NRW
Referat 2 - [REDACTED]
Kavalleriestr. 2 - 4
40213 Düsseldorf

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.07.2018; Az.: 209.2.3.2.10-1289/18

Mein Zeichen, Datum

30 E-20, 23.07.2018

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Antrag [REDACTED] auf Informationszugang vom 04.02.2017

Sehr geehrte [REDACTED]

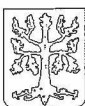
unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen nehme ich zu dem von [REDACTED] im Juni 2017 bei der Stadt Hagen gestellten Antrag auf Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands der Stadt Hagen, inklusive Tagesordnungen, Anlagen und Anträgen wie folgt Stellung:

Nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

Die förmlichen Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsvorstands sind Protokolle vertraulicher Beratungen. Sie sind auch nach Abschluss des Verfahrens über § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW geschützt. Mit dieser Regelung soll bei vertraulichen Beratungen ebenfalls der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt werden. Es soll ausgeschlossen werden, dass der Ablauf von vertraulichen Beratungen, die einzelnen von den Gremiumsmitgliedern bezogenen Positionen und Wortbeiträge sowie ihr Abstimmungsverhalten von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Einzig das Ergebnis der Beratungen ist nicht geschützt.

In den Protokollen des Verwaltungsvorstands wird jedoch kein abschließendes Ergebnis formuliert, sondern dies ergibt sich unmittelbar aus der Beratung selbst.

Vom Schutz des § 7 IFG NRW nicht erfasst sind die Beratungsgrundlagen, soweit die Beratungsgrundlagen lediglich Fakten darstellen und keinen Rückschluss auf den Beratungsablauf und den Prozess der Willensbildung geben. Zu den Beratungsgrundlagen gehören grundsätzlich die Tagesordnungen, Anlagen und Anträge.



Der Schutz des § 7 IFG NRW erfasst jedoch auch protokollnahe Unterlagen. Protokollnahe Unterlagen liegen vor, wenn das Protokoll auf die Unterlagen Bezug nimmt und sich aus dem Inhalt dieser Unterlagen der Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsvorstands konkret nachvollziehen lässt.

Bei den Tagesordnungen, Anträgen und Anlagen handelt es sich um protokollnahe Unterlagen. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands nehmen regelmäßig auf die Anträge, die Tagesordnung und die Anlagen Bezug. Dies ist erforderlich, da in den Protokollen selbst kein eigenständiges Ergebnis formuliert wird, sondern sich das Ergebnis aus dem Verlauf der Beratung und der in bezuggenommenen Unterlagen ergibt. Insofern lassen bereits die Beratungsgrundlagen einen Rückschluss auf den Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsvorstands zu. Gerade dieser Prozess der Entscheidungsfindung unterliegt aber dem Schutz des § 7 IFG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Justiziar